

**Gericht:** VG Regensburg  
**Aktenzeichen:** RO 5 K 15.2196  
**Sachgebiets-Nr:** 1700

**Rechtsquellen:**

§ 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG  
§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO

**Hauptpunkte:**

Keine Entschädigung für Prüfer im Hauptamt mit Lehrzulage;  
Ehrenamt

**Leitsätze:**

---

---

**Urteil der 5. Kammer vom 12.07.2016**





**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*

- Kläger -

gegen

1. **A\*\*\*\*\* - \*\*\*\*\***

**Bereich Recht**

\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*

2. **Freistaat Bayern**

vertreten durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und  
Lebensmittelsicherheit

Edgenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

- Beklagte -

wegen

Prüfungshonorare

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lohner  
Richter am Verwaltungsgericht Straubmeier  
Richterin Dr. Zecca-Jobst  
ehrenamtlichem Richter Hagn  
ehrenamtlichem Richter Feichtmeier

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 12. Juli 2016

**am 12. Juli 2016**

folgendes

**Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist in Ziffer II vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Rahmen des Prüfungswesens für die Ausbildung zum/zur Sozialversicherungsfachangestellten der Fachrichtung Krankenversicherung sowie für die Fortbildung zum A\*\*\*\*\*-Betriebswirt/A\*\*\*\*\*-Betriebswirtin. Der Kläger übt im Bildungszentrum der A\*\*\*\*\* Bayern die Funktion eines hauptamtlichen „Referenten Schulung“ aus und bezieht eine Lehrzulage.

Der Kläger reichte am 21.12.2015 beim Bayerischen Verwaltungsgericht Klage ein und trägt im Wesentlichen vor: Dem Kläger stehe eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Prüfer zu. Denn er nehme eine ehrenamtliche Tätigkeit im Prüfungsausschuss gem. § 40 Abs. 4 BBiG i.V.m. § 5 Abs.9 der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen (FPO-A\*\*\*\*\* Bayern) wahr. Entsprechend § 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG sei für bare Auslagen und für Zeitversäumnis, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt werde, eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Der Kläger sei ein dienstordnungsgemäßer Angestellter im Dienstverhältnis gegenüber der A\*\*\*\*\* Bayern, das gem. § 7 der Dienstordnung der A\*\*\*\*\* Bayern dem der Bayerischen Landesbeamten auf Zeit entspreche. Gem. § 1 Abs. 1 der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZuLV) erhalten unter anderem Beamte, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte als Lehrende in der Ausbildung von Nachwuchskräften oder der dienstlichen Fortbildung oder in einer sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Aus- oder Fortbildung verwendet würden, eine Lehrzulage. Entsprechend § 4 Abs. 1 der BayZuLV stehe eine zusätzliche Lehr- und Prüfungszulage im Rahmen einer Tätigkeit, für die der oder die Lehrende eine Lehrzulage erhalte, nicht mehr zu. Gem. Satz 2 gelte dies jedoch nicht für Lehr- oder Prüfungstätigkeiten, die nicht zur hauptamtlichen Lehrtätigkeit gehörten, für welche die Lehrzulage gewährt werde. Beim Kläger werde die Lehrzulage nur für das Hauptamt, nicht aber für die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Prüfungswesens sowie im Ausbildungswesen zum Sozialversicherungsfachangestellten und in der Fortbildung zum A\*\*\*\*\*-Betriebswirt geleistet. Deshalb sei für diese Tätigkeit eine Entschädigung zu leisten. Nach Auffassung des Klägers ist richtige Beklagte die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen (GPW), die bei der A\*\*\*\*\* eingerichtet sei, nicht aber der Freistaat Bayern. Wenn aber das erkennende Gericht es für sachdienlich halte, den Freistaat Bayern als Beklagten anzusehen, würden klägerseits dagegen keine Einwände vorgebracht. Die A\*\*\*\*\* Bayern sei aber nicht zusätzliche Beklagte. Die Fortbildung zum A\*\*\*\*\*-Betriebswirt sei keine rein interne Bildungsmaßnahme der A\*\*\*\*\* Bayern. Zwar liege für diese Fortbildung keine Anerkennung nach § 53 BBiG vor. Doch das LGL habe eine Fortbildungsordnung nach § 54 BBiG erlassen.

Der Kläger beantragt zuletzt sinngemäß,

die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen, ersatzweise der beklagte Freistaat Bayern, wird verurteilt, dem Kläger für die von ihm seit dem 22.07.2013 geleisteten Tätigkeiten im Rahmen des Prüfungswesens sowohl in der Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten als auch in der Fortbildung zum A\*\*\*\*\*-Betriebswirt nicht gezahlten Aufwandsentschädigungen nebst einer angemessenen Verzinsung zu erstatten, oder dem Kläger einen abschlägigen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erteilen.

Die Beklagte zu 1 (A\*\*\*\*\* Bayern) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Für die Klärung der geltend gemachten Rechtsfragen sei die A\*\*\*\*\* nicht zuständig. Die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen (GPW) agiere ausschließlich als Exekutivorgan für das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bzw. im Hinblick auf Entschädigungszahlen bei der Abnahme von Abschlussprüfungen und Fortbildungsprüfungen für das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und weise keine eigene Rechtspersönlichkeit auf. Ebenso wie der Kläger vertrete die A\*\*\*\*\* die Ansicht, dass die Fortbildung zum A\*\*\*\*\*-Betriebswirt/in keine reine A\*\*\*\*\*-interne Fortbildung sei. Hiergegen spreche bereits der Umstand, dass das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit auf Grundlage von § 54 BBiG eine Fortbildungsprüfungsregelung erlassen habe. Allerdings habe die A\*\*\*\*\* Bayern eine Prozessführungsbefugnis bereits aus dem Umstand, dass die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen bei der A\*\*\*\*\* Bayern eingerichtet sei und dort ausschließlich Mitarbeiter der A\*\*\*\*\* Bayern eingesetzt seien. Unabhängig von der Frage nach der Sachbefugnis bezüglich des geltend gemachten Aufwendungsersatzanspruches bestehe ein Anspruch aber nicht. Im Rahmen der Beschäftigung als hauptamtlicher Lehrer bei der A\*\*\*\*\* Bayern sei die grundsätzliche Mitwirkung im Prüfungswesen – somit auch die damit verbundenen Fragen/Aufgaben – ein wesentlicher Bestandteil des Tätigkeitsfeldes als hauptamtlicher Lehrer. Konkret werde sogar die Gremienarbeit als Mitwirkung in Prüfungsausschüssen erwähnt. Der Kläger sei seit 01.09.2008 als Referent Schulung tätig. Eine Entschädigungszahlung werde nur gewährt, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gezahlt werde. Mit der Gehaltszahlung und Prüfungszulage sei aber die Tätigkeit in den Prüfungsgremien abgegolten. Dieser Gedanke finde sich auch in den einschlägigen Kommentaren insbesondere beim Einsatz von Lehrkräften wieder (so Leinemann/Tauert, Berufsbildungsgesetz § 40 Rn. 83). Vorliegend sei der Aufwendungsersatzanspruch bereits durch die Gehaltszahlung also abgegolten (Bl. 134 GA und 189 GA).

Der Beklagte zu 2 (Freistaat Bayern) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Hinsichtlich der Fortbildung zum A\*\*\*\*\*-Betriebswirt/zur A\*\*\*\*\*-Betriebswirtin sei die Klage gegen den Freistaat Bayern schon deshalb abzuweisen, da die Zahlung von evtl. Entschädigungen der A\*\*\*\*\* Bayern obliege. Die Fortbildung zum A\*\*\*\*\*-Betriebswirt/zur A\*\*\*\*\*-Betriebswirtin sei eine rein interne Bildungsmaßnahme für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der A\*\*\*\*\* Bayern. Es liege keine Anerkennung des Fortbildungsabschlusses nach § 53 BBiG vor.

Auch für die übrige Prüfungstätigkeit hier im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte bestehe kein Anspruch auf Entschädigung. Der Kläger nenne als Anspruchsgrundlage § 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG. Danach sei für bare Auslagen und für Zeitversäumnis, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt werde, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt werde. Diese Voraussetzungen lägen aber nicht vor. Der Kläger übe im Bildungszentrum der A\*\*\*\*\* Bayern die Funktion eines hauptamtlichen „Referenten Schulung“ aus und beziehe eine Lehrzulage. Die Mitwirkung im Prüfungswesen gehöre zum Hauptamt eines „Referenten Schulung“. Schon aus den Stellenausschreibungen gehe hervor, dass die Mitwirkung im Prüfungswesen ein Aufgabenbereich eines hauptamtlichen Lehrers ist. Nach § 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG sei eine Entschädigung aber nur dann zu zahlen, soweit eine solche nicht von anderer Seite gewährt werde. Werde aber von anderer Seite Entschädigung gewährt, z. B. durch Lohn- und Gehaltsfortzahlung, komme eine Entschädigung insoweit nicht in Betracht so ErfK/Schlachter BBiG § 40 Rn. 4; ebenso: Leinemann/Tauert BBiG § 40 Rn. 83. Da Prüfer üblicherweise von ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn Fortzahlung ihres Gehalts für die Dauer der Prüfertätigkeit erhielten, könnten sie von der zuständigen Stelle keine weiteren Zahlungen für Zeitversäumnisse verlangen. Hier gehöre die Mitwirkung im Prüfungswesen zum Hauptamt des Klägers. Ferner habe der Kläger für die Zeit der Ausübung der streitgegenständlichen Tätigkeiten weiter sein Gehalt von der A\*\*\*\*\* Bayern bezogen. Insoweit werde eine Entschädigung von anderer Seite im Sinne von § 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG, nämlich die Gehaltsfortzahlung, gewährt. Auch soweit der Kläger auf § 5 Abs. 9 Satz 2 FPO-A\*\*\*\*\* Bayern verweise, ergebe sich daraus kein Anspruch. Auch danach werden Entschädigungen nur gewährt, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gezahlt werde.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze sowie auf die vorgelegten Unterlagen und auf die Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 VwGO ist gegeben. Bei der Entschädigungsregelung des § 40 Abs. 4 BBiG handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Anspruchsgrundlage (so BVerwG v. 4.4.1979 Az: 7 B 83/78 Rn. 4 zu § 37 Abs. 4 Satz 2 BBiG, der Vorgängerregelung zu § 40 Abs. 4 BBiG).

Die Klage ist unbegründet.

2. Der Kläger hat keinen Anspruch nach § 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG für seine Tätigkeit im Prüfungsausschuss im Rahmen der Prüfungen für die Ausbildung zum/zur Sozialversicherungsfachangestellten der Fachrichtung Krankenversicherung sowie für die Fortbildung zum A\*\*\*\*\*-Betriebswirt/A\*\*\*\*\*-Betriebswirtin. Nach § 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG ist für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine angemessene Entschädigung zu zahlen, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird. § 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG geht damit von einem Nachrang der nach diesem Gesetz zu leistenden Entschädigungszahlungen aus (so BVerwG v. 25.6.1992 Az: 2 C 14/90 Rn. 19 zu § 37 Abs. 4 BBiG a.F.). Das heißt, bei einer bezahlten Freistellung oder Beurlaubung von der Arbeit ist keine Entschädigung nach § 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG zu leisten, so auch Benecke/Hergenröder BBiG, § 40 Rn. 39 und auch Wohlgemuth, Hans H. BBiG, 2. Auflage zu § 37 BBiG a.F. Rn. 34; ebenso: Leinemann/Taubert BBiG § 40 Rn. 83 und auch ErfK/Schlachter BBiG § 40 Rn. 4. Der Kläger übt im Bildungszentrum der A\*\*\*\*\* Bayern die Funktion eines hauptamtlichen „Referenten-Schulung“ aus und bezieht eine Lehrzulage. Nach der organisatorischen Ausgestaltung und Zuordnung seines Arbeitgebers gehört die Mitwirkung im Prüfungswesen zu seinem Hauptamt. Damit erhält der Kläger für seine Tätigkeit im Prüfungsausschuss bereits Lohnfortzahlung und sogar eine Lehrzulage durch seinen Arbeitgeber. Deshalb ist ein Entschädigungsanspruch für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss nach § 40 Satz 2 wegen des Nachrangs der nach diesem Gesetz zu leistenden Entschädigungszahlungen bereits ausgeschlossen. Es bestehen auch keine anderen Rechtsgrundlagen. Sowohl die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 10. Mai 2012 für die Entschädigung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung und die Bekanntmachung vom 11. Mai 2012 für

die Entschädigung für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte sehen für Mitglieder des Prüfungsausschusses nur eine Entschädigung vor, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gezahlt wird. Die Bekanntmachungen enthalten also die Nachrangklausel des § 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG. Im Übrigen übt der Kläger kein Ehrenamt aus, weil diese Prüfertätigkeit zu seinem Hauptamt gehört. Auch wenn der Kläger bei der Berufung zum Prüfer nach § 40 Abs. 3 BBiG sein Einverständnis erklärt hat, so ist er doch zu dieser Tätigkeit durch die organisatorische Zuordnung durch seinen Arbeitgeber zum Hauptamt rechtlich verpflichtet (vgl. Bencke/Hergenröder BBiG § 40 Rn. 33 m.w.N.).

3. Die in einem Aktenvermerk festgehaltene Vollzugsregelung vom 22. Juli 2013 ist rechtmäßig. Danach ist für hauptamtliche Lehrer/Trainer und Personalentwickler eine Entschädigung ausgeschlossen. Lediglich für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben in der Freizeit ist nach Bestätigung der Arbeitsleistungen außerhalb der Dienstzeit ein Honorar nach Entschädigungsregelungen zu gewähren. Es verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungssatz, wenn nach Vortrag des Klägers Beschäftigte der A\*\*\*\*\*, die die Prüfertätigkeit im Nebenamt ausüben, eine Entschädigung weiterhin erhalten. Ein Dienstherr kann bei sachlichen Gründen eine bestehende Verwaltungsübung ändern. Er kann deshalb zwischen hauptamtlich tätigen Lehrern und Prüfern im Nebenamt unterscheiden. Nachdem der Kläger eine Lehrzulage erhält und er auch nach der organisatorischen Ausgestaltung und Zuordnung seines Arbeitgebers die Prüfertätigkeit im Hauptamt ausüben muss, ist auch bei Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 2 BayZulV eine Entschädigung für die im Hauptamt vorzunehmende Prüfertätigkeit ausgeschlossen. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BayZulV werden durch die Lehrzulage alle mit der zulageberechtigenden Tätigkeiten verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen abgegolten. Der Dienstherr kann für Prüfer, die dies im Nebenamt ausüben, weiterhin Entschädigungen für diese Tätigkeit gewähren. Diese erhalten auch dafür keine Lehrzulage. Bei der Entscheidung, ob eine Entschädigung für die Tätigkeit als Prüfer zu gewähren ist, ist von der Einordnung des Arbeitgebers, ob er von einem Hauptamt oder Nebenamt ausgeht, auszugehen. Dies ist für die Frage einer Entschädigungszahlung für die hier strittige Prüfertätigkeit bindend. Weder die zuständige Anordnungsbehörde noch das Gericht hat bei dem hier vorliegenden Streitgegenstand zu überprüfen, ob die organisatorische Zuordnung durch den Arbeitgeber zum Hauptamt des Klägers rechtmäßig ist.

Demnach war die Klage abzuweisen.

4. Deshalb kann letztendlich dahingestellt bleiben, wer für Entschädigungszahlungen der richtige Beklagte ist. Die bei der A\*\*\*\*\* eingerichtete Geschäftsstelle für das Prüfungswesen kann nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht Beklagter sein, sondern nur der Rechtsträger die-



ser Geschäftsstelle, dessen Aufgaben sie wahrnimmt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 78 Rn. 3 und 6). Für Prüferentschädigungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte ist richtiger Beklagter der Freistaat Bayern. Da für die Berufsbildung und Ausbildung des Berufs Sozialversicherungsfachangestellter bzw. Sozialversicherungsfachangestellte im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung die Aufgaben nach § 5 mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach § 5 Nr. 1 Buchst. g vom zuständigen Staatsministerium auf das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit übertragen worden sind (§ 14 a i.d.F. der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung vom 15. April 2010) handelt es sich bei diesem Bereich um eine Aufgabe des Freistaats Bayern. Durch die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit erlassene Prüfungsordnung im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/in (POZASozifakV) wurde durch § 1 Abs. 3 bei der A\*\*\*\*\* Bayern eine Geschäftsstelle für das Prüfungswesen eingerichtet. Die Geschäftsstelle führt im Benehmen mit den Prüfungsausschüssen die Geschäfte und nimmt die ihr in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen sonstigen Aufgaben wahr. Die Geschäftsstelle unterrichtet das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit über alle wichtigen Vorgänge. Zu den Aufgaben der zuständigen Stelle gehören u.a. auch die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Zwischen- und Abschlussprüfungen und die Berufung der Mitglieder (§§ 39 und 40 Abs. 3 § 48 Abs. 1 Satz 2 BBiG, vgl. § 5 Nr. 1 e BBiGHwOV). Die Geschäftsstelle ist damit in einem Aufgabenbereich tätig, der sonst zum Aufgabenbereich des Landesamts für Lebensmittelsicherheit und Gesundheit gehören würde. Ferner erteilt sie sogar Prüfungsbescheinigungen nach § 18 Abs. 1 der genannten Prüfungsordnung „im Auftrag des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“. Die Zahlung einer Entschädigung für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist zwar nicht ausdrücklich in § 5 BBiGHwOV geregelt; sie ist jedoch als Annex zu der Aufgabe der Errichtung von Prüfungsausschüssen zu sehen und konnte der Geschäftsstelle deshalb in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit für die Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf auf die Geschäftsstelle übertragen werden (siehe Bekanntmachung vom 11.5.2012, AllMbl Nr. 7/2012 S. 469).

Die Frage, ob der Freistaat Bayern auch für die Entschädigungen bei den Fortbildungsprüfungen der richtige Beklagte ist oder die A\*\*\*\*\*, kann offenbleiben, da die Klage ohnehin abzuweisen war, weil für den Kläger kein Anspruch auf Entschädigung besteht.

Der Kläger hat deshalb die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf entsprechende Anwendung des § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dr. Lohner  
Vors. Richter am VG

Straubmeier  
Richter am VG

Dr. Zecca-Jobst  
Richterin

## **Beschluss:**

Der Streitwert des Verfahrens wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

## **Gründe:**

Es war der Auffangstreitwert nach § 52 Abs. 2 GKG in Höhe von 5.000,-- € festzusetzen, da der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte für einen anderen Streitwert bot.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgewichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgewichtshof Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Dr. Lohner  
Vors. Richter am VG

Straubmeier  
Richter am VG

Dr. Zecca-Jobst  
Richterin